

Neuer Grundlagenvertrag zwischen DFB und DFL

Der Deutsche Fußball-Bund und die DFL Deutsche Fußball Liga haben in dieser Woche in ihren Gremiensitzungen einstimmig dem neu verhandelten Grundlagenvertrag zwischen DFB und DFL zugestimmt.

Der Grundlagenvertrag zwischen DFB und DFL stellt ein zentrales Element für die Einheit des deutschen Fußballs dar. Die Gremien des DFB und der DFL sind sich einig, dass die gemeinsame Weiterentwicklung und Förderung des gesamten Fußballs in Deutschland, insbesondere des Breiten- und Amateurfußballs, weiter gestärkt werden muss. Die dem DFB von der DFL zufließenden Mittel tragen im Rahmen von dessen satzungsgemäßen Aufgaben zur Aufrechterhaltung der breiten Basis in den Regional- und Landesverbänden des DFB bei und dienen so der Nachwuchsarbeit und der Talentförderung im Breiten- und Amateurfußball.

Der neue Grundlagenvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2029. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den DFB-Bundestag und durch die DFL-Mitgliederversammlung. Die jeweilige Beschlussfassung soll voraussichtlich im September 2023 erfolgen.

Der neue Grundlagenvertrag hat folgenden Wortlaut:

Präambel

Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes e.V. diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB e.V.) ist und heute den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ führt. Die besonderen Rechte und Pflichten des DFL e.V. und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16a, b und c DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der DFL e.V. berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Der **Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB)** ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V., in denen Fußballsport betrieben wird. Seine Aufgaben regelt die Satzung.

Der **DFL e.V.** ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Aufgabe des DFL e.V. ist es, die ihm zur Nutzung vom DFB exklusiv überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben und in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln. Die weiteren Aufgaben regelt die Satzung.

DFB e.V. und DFL e.V. stimmen darin überein, dass der vorliegende Grundlagenvertrag ein zentrales Element zur Sicherung der Einheit des deutschen Fußballs darstellt. Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Förderung des gesamten deutschen Fußballs – von der Breite bis in die Spitze. Die dem DFB e.V. vom DFL e.V. zufließenden Mittel tragen im Rahmen von dessen satzungsgemäßen Aufgaben des Weiteren maßgeblich zur Aufrechterhaltung der breiten Basis in den Mitgliedsvereinen der Regional- und Landesverbände des DFB bei und dienen so der Nachwuchsarbeit und der Talentförderung im Breiten- und Amateurfußball. Die zur Verfügung gestellten Mittel aus diesem Vertrag sollen insbesondere dem Amateurfußball über Aktivitäten des DFB bzw. der Landesverbände zur Verfügung gestellt werden.

Das Projekt „Zukunft“ ist ein Gemeinschaftsprojekt von DFB und DFL. Beide Parteien verfolgen mit dem Projekt das Ziel, den deutschen Fußball zurück an die Weltspitze zu bringen. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen des DFB e. V. stellt das Präsidium für das Projekt Mittel bereit.

Die **DFB GmbH & Co. KG** ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des DFB e.V. und bündelt die wirtschaftlichen Aktivitäten und digitalen Geschäftsfelder des Verbands. Ihr ist insbesondere der Betrieb der Fußball-Nationalmannschaften der Männer und Frauen, der Ligen und der Wettbewerbe des DFB wie auch der DFB-Akademie übertragen. Sie übernimmt die Organisation der mit diesen Aufgaben einhergehenden Veranstaltungen – wie beispielsweise von Heimländerspielen der National-

mannschaften oder der DFB-Pokalfinalsplele – und verantwortet alle Vermarktungsaktivitäten in den Bereichen Sponsoring, Medienrechte, Lizenzen und digitales Marketing.

Die **DFB Schiri GmbH** ist eine Tochtergesellschaft der DFB GmbH & Co. KG und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, an der der DFB mit 51 Prozent und die DFL zu 49 Prozent beteiligt sind. Sie bündelt sämtliche Schiedsrichter-Dienstleistungen für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und den DFB-Pokal der Männer. Sie ist für die Bereitstellung von Schiedsrichter*innen-Teams zu etwa 1.000 Saisonspielen im nationalen Bereich verantwortlich.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Verhältnis zwischen DFB e.V. und DFL e.V.
- II. Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und DFL e.V.
- III. Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und DFL e.V.
- IV. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB e.V. und DFL e.V.

A. Mitwirkungsrechte und Befugnisse des DFL e.V. (ergänzend zu § 16a DFB-Satzung)

In Ergänzung zu den bereits in der DFB-Satzung getroffenen Grundentscheidungen werden dem DFL e.V. die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der DFL e.V. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB e.V. in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB e.V. informiert den DFL e.V. umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB e.V. ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB e.V. wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem DFL e.V. abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 2

Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der DFL e.V. kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB e.V., die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 3

Anti-Doping-Kommission

Es wird vereinbart, dass der DFL e.V. mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Dopingkommission vertreten ist.

§ 4

Wettbewerbe des DFL e.V.

Für Wettbewerbe des DFL e.V., die über die Nutzung der Rechte nach § 16a Abs. 1 Nr. 1. DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal), gelten die vom DFB e.V. für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 2. DFB-Satzung entsprechend.

B. Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des DFL e.V. wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Pacht

Abs. 1:

Die in § 16a Abs. 1 Nr. 1. bis Nr. 3. DFB-Satzung dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrags verpachtet. Der jährliche Pachtzins des DFL e.V. beträgt drei Prozent zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und berechnet sich anhand der in der jeweiligen Spielzeit (Geschäftsjahr des DFL e.V.) vom DFL e.V. an seine Mitglieder gezahlten Entgelte für die Teilnahme am Spielbetrieb nach § 17 Nr. 1 Abs. 1 OVR (in der Fassung vom 13. Dezember 2017), die aus der Verwertung der nationalen und internationalen Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit generiert werden. Bei der Berechnung des Entgelts für die Teilnahme am Spielbetrieb werden Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einnahmeerzielung stehen, berücksichtigt. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass der Pachtzins nach I. Abschnitt B. § 1, der Anteil des DFL e.V. zur Finanzierung seiner Aufwendungen und die Vergütung der DFL GmbH nach § 17 Nr. 1 OVR die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Hiermit ist auch die Rechte-Einräumung zur Veranstaltung des Supercups und der Relegationsspiele (siehe § 3 Abs. 2) abgegolten.

Die Pächterin plant für die kommenden Jahre notwendige Investitionen in das Pachtobjekt. Hierfür benötigt die Pächterin Planungssicherheit über die für die Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes: Für die Spielzeiten 2023/2024 und 2024/2025 wird bzgl. des für die jeweilige Spielzeit zu zahlenden Pachtzinses eine Untergrenze i.H.v. 34,5 Millionen Euro und eine Obergrenze i.H.v. 39,0 Millionen Euro vereinbart. Beide Beträge verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abs. 2:

Basierend auf der jährlichen Budgetplanung für die Verwertung der nationalen und internationalen Medienrechte nach § 17 OVR (siehe Abs. 1), werden monatliche Vorauszahlungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die Zahlungen an den DFB e.V. werden zu den gleichen Zeitpunkten geleistet, wie die Entgelte an die am Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga teilnehmenden Mitglieder des DFL e.V.. Die genauen Zahlungszeitpunkte werden jeweils vor Beginn einer Spielzeit dem DFB e.V. kommuniziert. Der DFL e.V. wird jeweils den gesetzlichen Anforderungen (§§ 14, 14a UStG) entsprechende ordnungsgemäße (Anzahlungs-)Gutschriften ausstellen. Für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird nach Feststellung des Jahresabschlusses des DFL e.V., spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, durch den DFL e.V. eine Schlussabrechnung erstellt. Ein sich daraus ergebender Nachzahlungs- oder Erstattungsanspruch ist gegen entsprechende ordnungsgemäße (§§ 14, 14a UStG) umsatzsteuerliche Gutschrift zeitgleich mit der nächstfälligen Vorauszahlung zu leisten.

Abs. 3:

Die Regelung der Pacht gemäß Abs. 1 basiert unter anderem auf der zentralen Vermarktung der nationalen und internationalen Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des DFL e.V. oder von Mitgliedern, dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des DFL e.V. zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere gegebenenfalls vom DFL e.V. auf seine Mitglieder übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des DFL e.V. mit Stand „1. Juli 2023“ individuell, also dezentral, vermarkteten Medienrechte.

Abs. 4:

Der Wirtschaftsprüfer des DFL e.V. wird dem DFB e.V. eine Bescheinigung über die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung durch den DFL e.V. erteilen. Ungeachtet dessen steht dem DFB e.V. das Recht zu, die

Ermittlung des jährlichen Pachtzinses durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder andere Angehörige der beratenden Berufe, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

§ 2

Verbandsleistungen

Der DFL e.V. entrichtet für den Vertragszeitraum pro Spielzeit einen Betrag von 750.000 Euro für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen sowie 50.000 Euro für die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der Relegationsspiele und des Supercups. Die Beträge verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Im Falle einer erheblichen Kostensteigerung werden sich DFB e.V. und DFL e.V. einvernehmlich über eine Kostentragung verständigen.

§ 3

Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den DFL e.V. festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Drittletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 der DFB-Spielordnung).

§ 4

Pokalwettbewerb

Der DFB e.V. hat das Recht zur Ausrichtung und Veranstaltung des Pokalwettbewerbs umfassend an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften („Klubs“) zur Teilnahme verpflichten. Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der DFB-Spielordnung.

DFB-Präsidium und Präsidium des DFL e.V. werden sich im Falle von Änderungen einvernehmlich über Modus, Form und Vermarktung des Pokalwettbewerbs verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Vereinsgremien bleibt davon unberührt.

§ 5

Beiträge an den gemeinnützigen Fußball

Abs. 1:

Dem DFB e.V. gehören insgesamt rund 24.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlen sich der DFB und der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

DFB und Lizenzfußball nehmen die Leistungen und den Beitrag des im Wesentlichen ehrenamtlich geführten Amateurfußballs in den fünf Regionalverbänden, den 21 Landesverbänden und den knapp 24.000 Vereinen für den sportlichen und gesellschaftlichen Gesamterfolg des deutschen Fußballs mit Wertschätzung zur Kenntnis, insbesondere die Beiträge der Regional- und Landesverbände für den Bereich des professionellen Spitzenfußballs im Bereich der flächendeckenden Talentförderung, der Juniorenspielgruppen in den unteren Altersklassen, des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung und der obersten Amateurligen.

Der Abschluss dieses Vertrags trägt wesentlich dazu bei, dass die folgenden Verbandsleistungen an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2029 gesichert sind:

1. Die Landesverbände sollen zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit zur Entlastung der Vereine zukünftig 50 % der Höhe des vom DFL e.V. erhaltenen jährlichen Pachtzinses nach Steuern, mindestens aber 13 Millionen Euro pro Jahr, erhalten
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchszentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite
3. Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fußball-Lehrer und -Trainer
 - Schiedsrichter
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts
5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen

6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/Partnerschulen des Fußballs)
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration
8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen
9. Gewaltpräventions- und Konfliktmanagementprojekte in den Amateurligen

Abs. 2:

Der Masterplan Amateurfußball ist der zentrale Entwicklungsplan für die Förderung und Weiterentwicklung des Amateur- und Breitenfußballs. DFL e.V. und DFB e.V. erkennen die Wichtigkeit dieses Teils des deutschen Fußballs an.

Der DFL e.V. leistet ab Vertragsbeginn einen um 500.000 Euro jährlich erhöhten Finanzierungsbeitrag zu dessen Budgetmitteln von dann insgesamt 3 Millionen Euro jährlich.

Der DFB e.V. leistet ab Vertragsbeginn einen um 1,5 Millionen Euro jährlich erhöhten Finanzierungsbeitrag aus den Einnahmen dieses Vertrags zu den Budgetmitteln des Masterplans von dann insgesamt 3,75 Millionen Euro jährlich.

Abs. 3:

Darüber hinaus treffen DFB e.V. und DFL e.V. folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

1. In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateurfußball stattfinden, sichert der DFL e.V. zu, am Sonntag vor 15:30 Uhr höchstens eine Begegnung der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich, finden sonntags nicht mehr als sechs Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.
2. Der DFL e.V. wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Regional- und Landesverband zu sein.
3. Über den im I. Abschnitt geregelten Pachtzins des DFL e.V. hinaus zahlen die Mitglieder des DFL e.V. Spielabgaben an die zuständigen Regional- oder Landesverbände. Diese Spielabgaben betragen
 - a) 2,6 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
 - b) 1,5 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesliga

an den für das jeweilige DFL-Mitglied zuständigen Regional- oder Landesverband.

4. Der DFL e.V. stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom DFL e.V. zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

Abs. 4:

Mit den Zahlungen sind die satzungsmäßigen Verpflichtungen des DFL e.V. nach § 16b Nr. 4. und Nr. 10. DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, abgegolten, soweit in der vorliegenden Vereinbarung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 6

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner ca. 7,1 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Dies vorausgeschickt, unterstützt der DFL e.V. die soziale und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der DFL e.V. darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im I. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus alle zwei Jahre die Nationalspieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefiz-Länderspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB möchte die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben mit 1/3 an den Einnahmen des Benefiz-Länderspiels (nach Abzug von Kosten und Steuern), mindestens jedoch 1,5 Millionen Euro, unterstützen.

§ 7

Sonstige Pflichten des DFL e.V.

Abs. 1:

Der DFL e.V. leistet an den DFB e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 18 DFB-Satzung.

Abs. 2:

Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Regional- und Landesverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen. Die Empfängerkörperschaften werden jeweils sicherstellen, dass die Karten dienstlich genutzt werden. Für die Sicherstellung einer gegebenenfalls erforderlichen Versteuerung der Nutzung von Karten ist jede Empfängerkörperschaft selbst verantwortlich.

Abs. 3:

Falls der DFL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der DFL e.V. alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Tochtergesellschaft und der DFL e.V. gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Tochtergesellschaft in Anspruch nehmen.

Abs. 4:

Sollte der DFL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf einen Dritten übertragen, z. B. im Rahmen eines Joint Ventures bzw. einer Kooperation, verpflichten sich die Parteien, den I. Abschnitt B. § 1 Abs. 1 und 2 in der Weise anzupassen, dass sich der dem DFB e.V. zustehende Pachtzins nach dem wirtschaftlichen Verständnis der Parteien, das in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, bemisst. Gelingt keine Einigung, so gelten § 2 Abs. 3, Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts.

II. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und DFL e.V.

§ 1

Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der DFL e.V. erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft

durch die DFB GmbH & Co. KG ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungslehrgängen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 2:

Abs. 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 21- und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für eine werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften ist erforderlich, dass die Nationalspieler an den Werbemaßnahmen mitwirken können. Dies berührt die Vermarktungssphäre der Klubs, zu denen die Spieler als Arbeitnehmer in vertraglichen Beziehungen stehen und die die Spieler vergüten. Es liegt im Interesse einer werblichen Vermarktung der Nationalmannschaften durch die DFB GmbH & Co. KG, dass der DFL e.V. seinen Mitgliedern Vorgaben macht und auf diese Weise einen Rechtsrahmen für die Vermarktungsaktivitäten der Nationalmannschaften schafft. Der DFL e.V. stellt durch Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen gegenüber seinen Mitgliedern sicher, dass die DFB GmbH & Co. KG diese Vermarktungssphäre für die werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften nutzen kann und die abzustellenden Spieler seiner Klubs an Werbemaßnahmen der DFB GmbH & Co. KG mitwirken und die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler der DFB GmbH & Co. KG übertragen. Es wird diesbezüglich auf die Anlage „Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler“ verwiesen.

Abs. 4

Für die Leistungen des DFL e.V. nach Abs. 3 leistet die DFB GmbH & Co. KG an den DFL e.V. jährlich eine Zahlung i.H.v. 12,5 Millionen Euro. Es werden vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils fällig am 30.09., am 31.12., am 31.03. und am 30.06. in Höhe von 1/4 der Zahlung zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

In Kalenderjahren, in denen ein Endturnier der UEFA oder FIFA der A-Nationalmannschaft der Männer ausgetragen wird, erhöht sich die Zahlung um 2 Millionen Euro. In diesem Fall erfolgt eine Zahlung über jeweils 1 Million Euro fällig zum 31.03. und 30.06.

Über die (Voraus-)Zahlungen wird die DFB GmbH & Co. KG jeweils den gesetzlichen Anforderungen ent-

sprechende ordnungsgemäße (§§ 14, 14a UStG) umsatzsteuerliche (Anzahlungs-)Gutschriften erstellen. Die (Voraus-)Zahlungen verstehen sich zuzüglich der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die (Voraus-)Zahlungen sollen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Nationalmannschaften des DFB beitragen.

Abs. 5:

Die DFB GmbH & Co. KG trägt die Zahlung der Prämien aufgrund vom DFB e.V. abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft der Männer und der U 21-Nationalmannschaft der Männer.

Abs. 6:

Der DFL e.V. wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA der A-Nationalmannschaft der Männer mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des jeweiligen Sonderhaushalts beteiligt. Die Berechnung des Sonderhaushalts erfolgt im Wege einer Vollkostenrechnung analog der bisherigen Vorgehensweise. Hierbei werden etwaige Qualifikationsprämien der Mannschaft sowie Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren nicht in die Ermittlung des Überschusses einbezogen.

Der Wirtschaftsprüfer des DFB e.V. wird dem DFL e.V. eine Bescheinigung über die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung durch den DFB e.V. erteilen. Ungeachtet dessen steht dem DFL e.V. das Recht zu, die Ermittlung des wirtschaftlichen Überschusses durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder andere Angehörige der beratenden Berufe, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

III. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und DFL e.V.

§ 1

Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens

Die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens bei den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele und des Supercups erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen DFL e.V. und der DFB Schiri GmbH.

IV. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsanpassung

Abs. 1:

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung für die Zukunft unterzogen werden kann, wenn sich beim DFB e.V. und/oder dem DFL e.V. eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung im Sinne des § 313 BGB ergibt oder sich der Inhalt der Vermarktung durch die Pächterin dergestalt verändert, dass die Medienrechte (I. Abschnitt B. § 1 Abs. 1) als Anknüpfungspunkt für die Berechnung des Pachtzinses den Wert des Pachtgegenstands nicht mehr angemessen widerspiegeln. Gelingt keine Einigung im Rahmen von Verhandlungen zwischen diesen Parteien, finden die Regelungen der § 2 Abs. 3, Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts Anwendung.

Abs. 2:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vorliegende Vereinbarung den steuerrechtlichen Vorgaben und insbesondere den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der zuständigen Behörden an den DFB e.V. entspricht. Die Parteien beabsichtigen, mit den Finanzbehörden die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit vor Einberufung des außerordentlichen DFB-Bundestags und der DFL-Mitgliederversammlung nach IV. Abschnitt § 2 Abs. 1 zu erörtern.

Die Parteien werden sich in steuerlichen Fragen gegenseitig jeweils auf eigene Kosten unterstützen. Jede Partei trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden steuerlichen Folgen selbst. Sollte die Unvereinbarkeit dieser Vereinbarung mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen durch eine Behörde geltend gemacht werden, verpflichtet sich der DFB e.V., den DFL e.V. unverzüglich zu informieren und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme aus Sicht des DFL e.V. zu geben. Rechtsmittel sind auszuschöpfen, es sei denn, auf die Einlegung wird einvernehmlich verzichtet.

Die Parteien werden unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt werden, mit Wirkung für die Zukunft auf eine Änderung oder Anpassung des Vertrags hinwirken, wenn die zuständige Behörde die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bedenken substantiiert dargelegt hat und nur durch eine Änderung oder Anpassung des Vertrags die Gemeinnützigkeit des DFB e.V. erhalten werden kann. Gelingt keine Einigung im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Parteien, so steht dem DFB e.V. und dem DFL e.V. ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt

auch, wenn die Finanzbehörde im Rahmen der Erörterung nach Unterabsatz 1 gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken äußert.

Die Vertragsparteien haften einander im Übrigen nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtevergabe mit dem Steuerrecht und werden insoweit gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Abs. 3:

Die Vertragsparteien haften einander nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtevergabe mit Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstigem Recht.

Dies gilt insbesondere auch, wenn und soweit ein Gericht oder eine staatliche Behörde, wie z. B. die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt, die vorliegende Vereinbarung, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die vertragsgegenständliche Rechtevergabe ganz oder teilweise als Verstoß gegen Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstiges Recht qualifiziert und/oder einstweilige Maßnahmen und/oder eine Abstellungsverfügung erlässt oder androht.

Es steht der betroffenen Partei dabei frei, Rechtsmittel gegen eine sie beschwerende Entscheidung einzulegen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Die Parteien werden sich jedoch um eine Änderung oder Anpassung des Vertrags bemühen, welche die ursprünglichen Interessen der Parteien widerspiegelt und nicht rechtswidrig, unwirksam oder nichtig ist. Gelingt keine Einigung, so gelten § 2 Abs. 3, Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts.

Bereits erbrachte Leistungen sind in dem Verhältnis zurückzugewähren, in dem die vertragsgegenständlichen Rechte nicht mehr ausgeübt werden können. Im Übrigen verzichten die Vertragsparteien auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund und/oder im Zusammenhang mit einer Rückabwicklung.

§ 2

Laufzeit, Vertragsbeendigung und Neuabschluss

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung zum Beginn der Spielzeit 2023/2024 (1. Juli 2023) wirksam

und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2029. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrags durch die Mitgliederversammlung des DFL e.V. oder den außerordentlichen DFB-Bundestag. Der Zeitpunkt der Einberufung obliegt den Parteien in eigener Verantwortung.

Abs. 2:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16d DFB-Satzung, einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird.

Abs. 3:

Für den Fall der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei, die bisherigen vertraglichen Bestimmungen einvernehmlich so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen entspricht und einen entsprechenden neuen Vertrag abzuschließen. Die Pflicht zur Anpassung und Fortsetzung des Grundlagenvertrags besteht nicht, wenn der DFL e.V. die ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga schuldhaft nicht betreibt und den deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben schuldhaft nicht ermittelt.

Wird – auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16d DFB-Satzung – kein Einvernehmen über die Anpassung und Fortsetzung des Vertrags erzielt, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei das Schiedsgericht nach § 17 DFB-Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über die Anpassung der vertraglichen Bestimmungen an die jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, den Schiedsspruch umzusetzen. § 3 findet auch insoweit Anwendung.

§ 3

Schiedsklausel

Für alle sonstigen, nicht bereits unter § 2 zu fassende Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich zwischen DFB e.V. und DFL e.V. aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, findet die Schlichtung nach § 16d DFB-Satzung Anwendung. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht gemäß § 17 DFB-Satzung bleibt eröffnet.

Die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH werden das Ergebnis eines etwaigen Schlichtungsverfahrens gemäß § 16d DFB-Satzung auch für sich als verbindlich anerkennen und sich auf Wunsch des DFL e.V. oder des DFB e.V. an dem Schlichtungsverfahren nach § 16d DFB-Satzung beteiligen.

Unabhängig davon gilt für die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH untereinander und im Verhältnis zu DFB e.V. und DFL e.V.: Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO entschieden. Zusammensetzung und Verfahren richten sich nach § 17 DFB-Satzung.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler

(Anlage zu Abschnitt II, § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrags)

Präambel

Der DFL e.V. erkennt an, dass die DFB GmbH & Co. KG mit ihrer A-Nationalmannschaft der Männer Marketingaktivitäten zur teilweisen Refinanzierung der durch die Satzung des DFB e.V. vorgegebenen Aufgaben durchführen darf. Dabei vergibt die DFB GmbH & Co. KG auch Nutzungsrechte an den vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und an anderen Rechten der A-Nationalspieler an ihre Partner. Der DFL e.V. stellt durch die Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen mit seinen Mitgliedern gemäß Abschnitt II, § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrags sicher, dass die DFB GmbH & Co. KG diese Vermarktungssphäre für die werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften nutzen kann und die abzustellenden Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften („Klubs“) an Werbemaßnahmen der DFB GmbH & Co. KG mitwirken und die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler der DFB GmbH & Co. KG übertragen.

Um einen sachgerechten Schutz vor einer Verwässerung des Werbeeffects sicherzustellen, ist es erforderlich, die Marketingaktivitäten der DFB GmbH & Co. KG einerseits und die Marketingaktivitäten der Klubs andererseits hinreichend voneinander abzugrenzen, sodass es zu keiner Verwechslung aus Sicht des Verkehrs kommt und sowohl die Angebote des DFL e.V./der Klubs als auch der DFB GmbH & Co. KG für die Partner weiterhin attraktiv bleiben. Zu diesem Zweck stellt die DFB GmbH & Co. KG bei allen Marketingaktivitäten (analog und digital) mit ihren Partnern sicher, dass bei der Produktion und Nutzung des Marketing-Contents der Mannschaftscharakter gewahrt bleibt. Zudem ist DFL e.V. und DFB GmbH & Co. KG bewusst, dass es für die Klubs und den DFB Zeiträume gibt, in denen der Aktivierung der eigenen Marketing-Partner besondere Bedeutung zukommt. Um diesen Verwässerungsschutz sicherzustellen, vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Leitlinien:

1. Allgemeine Grundsätze zum Mannschaftscharakter des Marketing-Contents mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer

- Die DFB GmbH & Co. KG wird das Recht zur Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer bis zu fünf DFB-Partnern gleichzeitig für sogenannte „partnerindividuelle Kampagnen“ einräumen. Unter partnerindividuellen Kampagnen sind Umsetzungen mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer zu verstehen, die
 - auf externen Plattformen ausgespielt werden,
 - Bewegtbild mit Nationalspielern in ihrer Funktion als Nationalspieler enthalten sowie
 - exklusiven, partnerindividuellen Content, das heißt durch oder im Auftrag des DFB-Partners produziertes Material, enthalten.

Aktuelle Beispiele bilden die Kampagnen von adidas, Volkswagen, ERGO und Coca-Cola.

- Bei der Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit den Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer ist stets der mannschaftliche Charakter zu gewährleisten. Die Mannschaft (der Mannschaftscharakter) besteht in der Regel aus mindestens 11 Spielern, wobei maximal 3 Spieler pro Klub eingebunden werden dürfen, diesbezüglich gelten folgende Ausnahmen:
 - Bei 3 bis 5 Spielern: maximal 1 Spieler pro Klub; wenn Torwart und Spielführer aus einem Klub sind, beide Spieler; jedoch kein Spieler, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Aus-

rüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart oder den Spielführer gilt, von denen auch in diesem Fall jeweils einer (maximal 1 Spieler pro Klub) eingebunden werden kann, soweit der Klub dem zustimmt.

- Bei 6 bis 7 Spielern: maximal 2 Spieler pro Klub; jedoch maximal nur 1 Spieler pro Klub, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart und den Spielführer gilt, die auch in diesem Fall beide (maximal 2 Spieler pro Klub) eingebunden werden können, soweit der Klub dem zustimmt.
- Hinsichtlich der Produktion und Nutzung von Marketing-Content in partnerindividuellen Kampagnen des fünften DFB-Partners dürfen – abweichend von den vorstehenden Regelungen – bei 3 bis 7 Spielern keine Spieler eingebunden werden, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, es sei denn, der Klub stimmt zu.
- Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Einzelvereinbarungen mit DFB-Partnern und Spieler, die nicht in der Bundesliga oder der 2. Bundesliga spielen.
- Die Mehrfachnutzung von gleichen Einzelspielern in exponierter Stellung in unterschiedlichen Key Visuals der DFB-Partner wird nicht erfolgen. Der Mannschaftscharakter wird zudem herausgestellt, indem es bei Bewegtbild-Content im Rahmen von Kampagnen (z.B. Spots) grundsätzlich eine Sequenz unter Beteiligung der Mannschaft geben muss, möglichst, bevor eine kleinere Gruppe von Nationalspielern gezeigt wird.
- Zudem bleiben in Bewegtbildspots Sequenzen, in denen kurzzeitig weniger als 11 Spieler im Bild zu sehen sind, möglich. Es ist jedoch keine exponierte Stellung von Einzelspielern gestattet.
- Dem DFL e.V. steht ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch berechnete Klubinteressen verletzt werden, weil diese Leitlinien nicht beachtet werden.
- Die Nutzung des offiziellen Mannschaftsfotos (auch als Collage möglich) steht den DFB-Partnern uneingeschränkt zur Verfügung.

2. Zeitlicher Zusammenhang der Produktionen mit FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden

- Die Produktion des Marketing-Contents einschließlich der partnerindividuellen Kampagnen mit der A-Nationalmannschaft der Männer erfolgt ausschließlich innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden.
- Innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden werden keine Marketingaktivitäten bzw. -produktionen der Klubs mit den von den Klubs abgestellten Spielern durchgeführt.
- Marketing-Tage des DFB für die A-Nationalmannschaft der Männer außerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden finden nur mit Zustimmung des DFL e.V. statt, die in dessen freiem Ermessen liegt.
- Der DFB berücksichtigt bei der Aktivierung der DFB-Partnerschaften die besondere Bedeutung des Saisonabschlusses im Monat Mai und des Saisonauftakts im Monat August für die Klubs zur Aktivierung der eigenen Partnerschaften.

3. Information des DFL e.V. über partnerindividuelle Kampagnen

- Die DFB GmbH & Co. KG wird den DFL e.V. über die Inhalte von partnerindividuellen Kampagnen informieren, um Einigkeit über die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien sicherzustellen. Die DFB GmbH & Co. KG wird zu diesem Zweck den Sprecher der Kommission Marketing & Sponsoring oder einen anderen vom DFL e.V. bestimmten Ansprechpartner im Vorfeld der Kampagne unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen rechtzeitig über Inhalte der Content-Produktionen der DFB-Partner informieren und diesem die Gelegenheit geben, stellvertretend für die betroffenen Klubs zur Einhaltung der Leitlinien Stellung zu nehmen.
- Es besteht Einigkeit darüber, dass es aufgrund der vertraulich zu behandelnden Konzepte der DFB-Partner nicht möglich ist, dem DFL e.V. vollständige Storyboards vorzulegen, sondern lediglich beispielhafte Ausschnitte beschrieben werden können, die einen Eindruck über den Einsatz der Spieler vermitteln.
- Abgesehen von den in diesen Leitlinien festgehaltenen Vorgaben ist die DFB GmbH & Co. KG in der Gestaltung ihrer partnerindividuellen Kampagnen frei. Der DFB anerkennt das besondere Interesse der dem DFL e.V. angehörenden Klubs, dass die Aktivierung der DFB-Partnerschaften den bisherigen Umfang nicht überschreitet.

4. Sonstiges

- Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juli 2023 für sämtliche Verträge der DFB GmbH & Co. KG mit ihren Partnern. Bei der Umsetzung bestehender Verträge gilt dies nur, soweit diese Verträge zwischen der DFB GmbH & Co. KG und den DFB-Partnern dies zulassen.
- Die Parteien vereinbaren, jeweils nach bestem Bemühen, Aktivitäten des sogenannten Ambush-Marketings unter Einbeziehung von Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer zu unterbinden, insbesondere sofern hierdurch gewerbliche Schutzrechte des DFB e.V., des DFL e.V. oder der Klubs verletzt werden.
- Die Laufzeit dieser Marketingvereinbarung, bezogen auf die A-Nationalmannschaft der Männer, entspricht der Laufzeit des Grundlagenvertrags (vorgesehenes Laufzeitende 30. Juni 2029).
- Die Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit nationalem und internationalem Recht. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen, werden sich DFB und DFL e.V. über erforderliche Anpassungen der Leitlinien verständigen.

DFB-VORSTAND

Umstrukturierung der B-Juniorinnen-Bundesligen (Projekt Zukunft weiblich)

Der DFB-Vorstand hat auf der Grundlage der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag vom 11. März 2022 (Antrag Nr. 5 zum 44. Ordentlichen DFB-Bundestag zum Projekt Zukunft weiblich) gemäß § 32 Nr. 5. der DFB-Satzung folgende Änderungen der höchsten Spielklassenstruktur der B-Juniorinnen beschlossen:

1. Die B-Juniorinnen-Bundesliga (BJBL) wird nach Abschluss der Spielzeit 2023/2024 (zum 30.6.2024) abgeschafft. Die Spielzeit 2023/2024 wird als Übergangsspielzeit ausgetragen.

Die Endrunde zur BJBL in der Spielzeit 2023/2024 wird gemäß § 41 der DFB-Jugendordnung ohne Einschränkungen ausgetragen.

2. Nach der Übergangsspielzeit 2023/2024 werden die Vereine der BJBL in den Juniorinnen-Spielbetrieb ihres jeweiligen Regional- bzw. Landes-

verbands in die jeweils spielklassenhöchste Liga eingegliedert. Eine Eingliederung in den Junioren-Spielbetrieb ist in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Regional- bzw. Landesverband möglich.

Die hierzu notwendigen Regelungen beschließt der jeweils zuständige Regional- bzw. Landesverband.

3. Als Spielform auf Bundesebene wird ab der Spielzeit 2024/2025 der DFB-Pokal der Juniorinnen ausgetragen.

In der ersten Saison der Durchführung qualifizieren sich alle 30 BJBL-Vereine der Spielzeit 2023/2024 und 21 von den Landesverbänden gemeldete Teilnehmer. Zusätzlich erhalten die Regionalliga-Meister der Spielzeit 2023/24 jeweils einen weiteren Startplatz. Die Zulassung weiterer Teilnehmer zur Gestaltung eines adäquaten Wettbewerbs obliegt der spielleitenden Stelle.

Ab der Spielzeit 2025/2026 qualifizieren sich für den DFB-Pokal der Juniorinnen die U17-Juniorinnen-Mannschaften der Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga (jeweils eine Mannschaft pro Verein) sowie 21 Landesverbandsvertreter und die jeweiligen B-Juniorinnen-Regionalliga-Meister der Vorsaison. Die Zulassung weiterer Teilnehmer zur Gestaltung eines adäquaten Wettbewerbs obliegt der spielleitenden Stelle.

Die hierzu notwendigen Regelungen beschließt der DFB-Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2024/2025.

4. Zur Übergangsspielzeit 2023/2024 wird ein Pilot-Projekt zur Errichtung von Förder- und Leistungszentren weiblich (FLZW) durchgeführt.

Ab der Spielzeit 2024/2025 stehen mindestens die Hälfte der durch die Abschaffung der BJBL freiwerdenden und zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Errichtung und Förderung der FLZW zweckgebunden zur Verfügung. Die übrigen finanziellen Mittel werden für den neuen DFB-Pokal der Juniorinnen sowie regionale Wettbewerbe genutzt.

Die genaue Verteilung wird bis Ende der Spielzeit 2023/2024 abschließend festgelegt.

5. Regelungen der DFB-Jugendordnung, die den Beschlüssen gemäß vorstehenden Ziffern 1. bis 4. entgegenstehen, finden ab Beginn der Übergangsspielzeit 2023/2024 keine Anwendung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regelungen für den Auf- und Abstieg gemäß §§ 33, 34 der DFB-Jugendordnung.

Umstrukturierung der Wettbewerbe im Junioren-Bereich (Projekt Zukunft männlich)

Der DFB-Vorstand hat auf der Grundlage der Ermächtigung durch den DFB-Bundestag vom 11.3.2022 (Antrag Nr. 6 zum 44. Ordentlichen DFB-Bundestag zum Projekt Zukunft männlich) gemäß § 32 Nr. 5. der DFB-Satzung folgende Änderungen der höchsten Spielklassenstruktur der Junioren beschlossen:

1. Die A- und B-Junioren-Bundesligen in ihrem aktuellen Spielformat werden nach Abschluss der Spielzeit 2023/2024 (zum 30.6.2024) umgestaltet. Die Spielzeit 2023/2024 wird als Übergangsspielzeit ausgetragen.

Die Endrunden zur A- und B-Junioren-Bundesliga in der Spielzeit 2023/2024 werden gemäß § 26 der DFB-Jugendordnung ohne Einschränkungen ausgetragen.

2. An die Stelle der A- und B-Junioren-Bundesligen tritt nach der Übergangsspielzeit 2023/2024 die U19- bzw. U17-DFB-Nachwuchsliga in einem neuen, optimierten Spielformat.

3. Qualifikationskriterien für die DFB-Nachwuchsligen der Spielzeit 2024/2025

- a) Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2023/2024.

- b) Die sportlich qualifizierten Teilnehmer sind:

- Alle Vereine (begrifflich umfasst sind hier und im Folgenden auch die teilnehmenden Kapitalgesellschaften), die zum 1.7.2024 ein Leistungszentrum (LZ) nach §§ 7a, 7b der DFB-Jugendordnung jeweils in Verbindung mit Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts des DFL e.V. unterhalten. Dies gilt auch entsprechend für die folgenden Spielzeiten.
- Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die zum Ende der Spielzeit 2023/2024 nicht aus der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga absteigen.
- Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und deren A- bzw. B-Junioren in der Spielzeit 2023/2024 in einer zweithöchsten Spielklasse spielen und entsprechend § 19 der DFB-Jugendordnung den sportlichen Aufstieg realisieren.
- Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft an der jeweiligen DFB-Nachwuchsliga teilnehmen.

- c) Die sportlich qualifizierten Teilnehmer bedürfen einer Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG. Der DFB-Vorstand beschließt die hierzu notwendigen Regelungen bis zum 31.12.2023.

4. Grundsätze des Spielmodus der DFB-Nachwuchsligen ab der Spielzeit 2024/2025

Die DFB-Nachwuchsligen sollen ab der Spielzeit 2024/2025 wie folgt ausgetragen werden:

- a) Die DFB-Nachwuchsligen bestehen aus zwei Runden, einer Vorrunde und einer Hauptrunde.
- b) Nach der Hauptrunde erfolgt eine Endrunde um die Deutsche Meisterschaft.
- c) Die Vorrunde wird wie folgt ausgetragen:

- Alle teilnehmenden Mannschaften werden in regionale Gruppen ohne zwingende Beachtung der Landes- und Regionalverbandsgrenzen eingeteilt und qualifizieren sich für die Hauptrunde.

- d) Die Hauptrunde wird wie folgt ausgetragen:

- An der Hauptrunde nehmen alle für die Vorrunde qualifizierten Mannschaften teil.
- In jedem Spieljahr können sich zusätzlich elf Mannschaften zur Hauptrunde der DFB-Nachwuchsligen über die Regional- bzw. Landesverbandswettbewerbe sportlich qualifizieren. Die zuständigen Regional- bzw. Landesverbände melden der DFB GmbH & Co. KG die Teilnehmer. Für die Meldung der Teilnehmer aus den Regional- und Landesverbänden setzt der DFB-Jugendausschuss eine Ausschlussfrist. Es gilt folgender Qualifikationsmodus:

- Die Erstplatzierten nach der Hinrunde der Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost, der Bayernliga, der Oberliga Baden-Württemberg, der Regionalliga Südwest, der Hessenliga, der Niederrheinliga, der Mittelrheinliga und der Westfalenliga.
- Die Zweitplatzierten nach der Hinrunde der Regionalligen Nord und Nordost.
- Erhält ein teilnahmeberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, so geht dieses nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Amateurvereine der jeweiligen Spielklasse über. Die Teilnahmeberechtigung endet daher grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Die Viert- und Fünftplatzierten können nacheinander ausnahmsweise nur dann als Teilnehmer nachrücken, sofern sich auf den Plätzen 1 bis 4 eine oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Mann-

schaften aus einem LZ befinden. Dahinter (hinter dem Fünftplatzierten) platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.

- Sollte die jeweilige Hinrunde der zweithöchsten Spielklassen nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist beendet sein, kann der zuständige Regional- bzw. Landesverband in eigener Verantwortung analog § 1 Nr. 3. Absatz 3 der DFB-Jugendordnung den/ die sportlichen Teilnehmer ermitteln („Quotientenregelung“).
- Die Mannschaften werden in der Hauptrunde gemäß ihrem sportlichen Abschneiden in der Vorrunde in Liga A und Liga B eingeteilt. Die Mannschaften, die sich gemäß Nr. 4.d) zweiter Spiegelstrich für die Hauptrunde qualifiziert haben, nehmen an Liga B teil. Die Einteilung der Gruppen in den jeweiligen Ligen kann bundesweit erfolgen.
- e) Mannschaften, welche sich aus den DFB-Nachwuchsligen nicht für die nächste Saison qualifizieren, werden in der sich anschließenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbands eingliedert.
- f) Die sportliche Qualifikation für die Spielzeiten ab 2025/2026 der DFB-Nachwuchsligen wird wie folgt geregelt:
 - Alle Vereine, die ein LZ gemäß Nr. 3. b) erster Spiegelstrich unterhalten, sind sportlich qualifiziert, unabhängig von der Zugehörigkeit in der Hauptrunde zu Liga A oder Liga B.
 - Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga A zugehörig waren, sind sportlich qualifiziert.
 - Alle Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B zugehörig waren und in der Abschlusstabelle der jeweiligen Gruppe – bei einer geraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte erreichen bzw. – bei einer ungeraden Zahl an teilnehmenden Vereinen – eine Platzierung in der oberen Tabellenhälfte plus einen Tabellenplatz erreichen (z.B. in einer 8er-Gruppe bis einschließlich Platz 4 oder in einer 9er-Gruppe bis einschließlich Platz 5), sind sportlich qualifiziert. Die übrigen Vereine, die kein LZ in diesem Sinn unterhalten und die in der vorherigen Spielzeit in der Hauptrunde der Liga B

zugehörig waren, werden in die nächsttiefere Spielklasse ihres Regional- bzw. Landesverbands eingegliedert.

- g) Für die Qualifikation in die DFB-Nachwuchsligen gilt im Übrigen Nr. 4. d) zweiter Spiegelstrich.
- h) Die weiteren notwendigen Regelungen beschließt der DFB-Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2024/2025.

5. Evaluation des neuen Spielmodus

Die ersten vier Spielzeiten im neuen Spielformat unterliegen einer umfangreichen Evaluation. Diese beginnt innerhalb der Spielzeit 2027/2028 und soll zeitnah nach Abschluss dieser Spielzeit abgeschlossen sein. Bis 31.3.2029 soll eine Entscheidung über das Evaluierungsergebnis getroffen werden. Sollte bis hierhin keine Entscheidung getroffen werden, erfolgt – so zeitnah wie möglich – eine Rückführung in die Strukturen vor der Spielzeit 2024/2025. Die genaue Gestaltung und methodische Umsetzung der Evaluation werden bis zum Ende der Spielzeit 2023/2024 festgelegt.

- 6. Regelungen der DFB-Jugendordnung, die den Beschlüssen gemäß vorstehenden Ziffern 1. bis 5. entgegenstehen, finden ab Beginn der Übergangsspielzeit 2023/24 keine Anwendung.

Anpassung der Ausbildungs-Entschädigungen beim Wechsel von Juniorenspielern in ein Leistungszentrum

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 34 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag und gemäß § 32 Nr. 5. der DFB-Satzung folgende Grundzüge hinsichtlich der Ausbildungs-Entschädigungen beim Wechsel von Juniorenspielern in ein Leistungszentrum beschlossen:

Regelungen für Vereinswechsel von Juniorenspielern in ein Leistungszentrum ab dem 1.4.2024:

1. Bei Vereinswechseln von Juniorenspielern in ein DFL-lizenziertes bzw. DFB-anerkanntes Leistungszentrum (LZ) mit Abschluss eines Vertrags zwischen Spieler und aufnehmendem Verein („Fördervertrag“) werden folgende Regelungen hinsichtlich der durch die Vereine zu leistenden Entschädigungszahlungen ab dem 1.4.2024 getroffen:
 - Der aufnehmende Verein zahlt beim erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers zu einem LZ mit Statusveränderung zum Vertragsspieler (Abschluss eines Fördervertrags) eine Entschädigungszahlung.

- Die Entschädigungszahlung setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag pro angefangenem Spieljahr bei dem jeweiligen Verein zusammen. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1.7. einer jeden Spielzeit.
- Die Entschädigungszahlung wird von dem aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein sowie an alle vorherigen Vereine, dem der Spieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs angehört hat, gezahlt. Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Verein zu. Der Betrag pro angefangenem Spieljahr steht anteilig den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben.
- Der zu zahlende Grundbetrag für A-Junioren jüngeren Jahrgangs und B-Junioren beträgt bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen erste Mannschaft der Bundesliga angehört, 5.000,00 €, wenn diese der 2. Bundesliga angehört, 2.250,00 €, wenn diese der 3. Liga angehört, 1.250,00 €, und wenn diese einem Verein unterhalb der 3. Liga angehört, 750,00 €. Entsprechend wird für ersteres (Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 400,00 €, für zweiteres (2. Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 200,00 € und für Vereine mit LZ unterhalb der 2. Bundesliga ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 100,00 € fällig.
- Der zu zahlende Grundbetrag für C-Junioren beträgt bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen erste Mannschaft der Bundesliga angehört, 3.000,00 €, wenn diese der 2. Bundesliga angehört 1.500,00 €, wenn diese der 3. Liga angehört 750,00 € und wenn diese einem Verein unterhalb der 3. Liga angehört 500,00 €. Entsprechend wird für ersteres (Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 400,00 €, für zweiteres (2. Bundesliga) ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 200,00 € und für Vereine mit LZ unterhalb der 2. Bundesliga ein Betrag pro angefangenem Spieljahr in Höhe von 100,00 € fällig.
- Die unter Ziffer 1. dieses Antrags genannten Punkte werden durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vereinen mit LZ und dem DFB/der DFL umgesetzt.
- 2. Bei Vereinswechseln von Juniorenspielern zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Abschluss eines Vertrags zwischen Spieler und aufnehmendem Verein („Amateurwechsel“) werden folgende Regelungen hinsichtlich der durch die Vereine zu leistenden Entschädigungszahlungen ab dem 1.4.2024 getroffen:

- Die Regelungen hinsichtlich des Vereinswechsels von Juniorenspielern zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Abschluss eines Vertrags zwischen Spieler und aufnehmendem Verein („Amateurwechsel“) werden entsprechend den Grundsätzen in Ziffer 1. übernommen. Die bisherige Tabelle in § 3 der DFB-Jugendordnung soll hierzu entsprechend der nachfolgenden Darstellung überarbeitet und in eine neue Regelung in der DFB-Jugendordnung überführt werden:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	€ 5.000,00	€ 3.000,00	€ 400,00
2. Bundesliga	€ 2.250,00	€ 1.500,00	€ 200,00
3. Liga	€ 1.250,00	€ 750,00	€ 100,00
< 3. Liga	€ 750,00	€ 500,00	€ 100,00

- Abweichend von den bisherigen Regelungen zum Vereinswechsel von Amateuren in § 3 der DFB-Jugendordnung ist bei Vereinswechseln von Juniorenspielern zu einem Verein mit Leistungszentrum die Zahlung von Entschädigungen gemäß obiger Tabelle verpflichtend; d.h. die Zustimmung zum Vereinswechsel kann nicht durch das Abwarten einer Frist („Wartefrist“) ersetzt werden.
 - Bei Spielerwechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F- Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings verpflichten sich Vereine mit einem anerkannten Leistungszentrum, dem abgebenden Verein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z.B. Trainerschulung, Trainingscamp oder Testspiel) zu entschädigen.
- Bei Vereinswechseln von Juniorenspielern zu einem Verein ohne Leistungszentrum gilt weiterhin § 3 der DFB-Jugendordnung.
 - Bezüglich Vereinen, die ein LZ unterhalten, welches Spieler erst ab der U 13 aufnimmt, wird noch geprüft, ob angepasste Regelungen sinnvoll/notwendig sind.
 - Bei allen in Ziffer 1. und 2. beschriebenen Vereinswechseln verpflichten sich die abgebenden Amateurvereine, den erhaltenden Betrag zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit einzusetzen.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag und gemäß § 32 Nr.5. der DFB-Satzung beschlossen, §§ 23, 29 und 30 sowie § 43 Nr. 1. Absätze 2 und 3, Nr. 2., Nr. 3. und Nr. 5. der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 12. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit **2023/2024** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am **1.9.2023**.

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit **2023/2024** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am **1.9.2023**.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit **2023/2024** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am **1.9.2023**.

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

- Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, die der Schiedsrichter

in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der B-Juniorinnen sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist **es** für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, **verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten**. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** mit der Folge, dass die Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

2. Ein Spieler einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist **es** für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, **verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten**. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der 3. Liga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** mit der Folge, dass die Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

3. Ein Spieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A- und B-Junoren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der A- und B-Junoren sowie das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist **es** für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, **verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten**. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** mit der Folge, dass die Sperre gemäß **der Absätze 1 und 2** im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 4. unverändert]

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

Einem Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist **es** für das nächste Spiel dieser Endrunde, an dem seine Mannschaft teilnimmt, **verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten**.

Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Spielerinnen sowie Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag und gemäß § 32 Nr. 5. der DFB-Satzung beschlossen, § 5 Nr. 3. des DFB-Statuts 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z.B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag und gemäß § 32 Nr. 5. der DFB-Satzung beschlossen, § 5 Nr. 3. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte

bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z.B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

[Nrn. 4. bis 8. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag und gemäß § 32 Nr. 5. der DFB-Satzung beschlossen, § 9 und § 57 Nr. 7. der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 9

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. §§ 7 Nr. 5. und 9 Nrn. 1. und 2. der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden. **Diese Regelung gilt auch bei erstmaliger Ausstellung eines Futsal-Spielrechts.**

§ 57

Spielberechtigung

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. **Weitere Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist die durch den aufzunehmenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Futsal-Bundesliga.**

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das DFB-Präsidium hat folgende Persönlichkeiten mit der DFB-Verdienstnadel ausgezeichnet:

Hessischer Fußball-Verband:

Reiner H e l d (Büstadt), Sabine S c h ä f e r - B o d e (Rotenburg a.d. Fulda).

Südbadischer Fußballverband:

Jan E l e r t (Münstertal), Andreas K l o p f e r (Emmendingen), Werner S t r ü b e l (Oberachern).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Dietmar A p e (Geseke), Erich D r o t l e f f (Paderborn).

Berufungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 12. der DFB-Satzung Ronny L e n k (Berlin) als Jugend-Beisitzer in das DFB-Bundesgericht berufen. Seine Berufung erfolgte, nachdem Jürg E h r t (Dippoldiswalde), der vom Nordostdeutschen Fußball-Verband gemeldete Jugendbeisitzer im DFB-Bundesgericht, auf eigenen Wunsch seinen Rücktritt erklärt hat.

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 12. der DFB-Satzung Bianca R e c h (FC Bayern München) in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen. Sie folgt auf Karin D a n n e r (FC Bayern München), die nach langjähriger Arbeit als Leiterin der Frauenfußball-Abteilung des FC Bayern München zum 30. Juni 2023 ausgeschieden ist. Dadurch scheidet sie ebenso als Vertreterin des DFL e.V. aus dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball aus.

Änderungen der Spielregeln 2023/2024

Nur geringfügig sind die Änderungen der Spielregeln für die Saison 2023/2024, die vom DFB-Präsidium in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 in Frankfurt/Main verabschiedet worden sind. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen und Klarstellungen:

Regel 3 – Spieler

Präzisierung bezüglich zusätzlicher Personen auf dem Spielfeld beim Erzielen eines Tores. Hier gibt es

zwar wie bisher einen direkten Freistoß, wenn eine Person des Teams, das den Treffer erzielt, zu viel auf dem Spielfeld ist, jedoch nur dann, wenn diese auch ins Spiel eingreift.

Regel 6 – Weitere Spieloffizielle

Der Ersatz-Schiedsrichter-Assistent darf den Schiedsrichter fortan in gleicher Weise unterstützen wie die üblichen Spieloffiziellen auf dem Spielfeld. Hiermit wird auch dieser seinen Kollegen, die alle die Bezeichnung Schiedsrichter-Assistent tragen, gleichgestellt.

Regel 7 – Dauer des Spiels

Torjubel wird in die Liste der Ereignisse, für die der Schiedsrichter die Nachspielzeit bestimmt, als separater Punkt aufgeführt und dafür aus den allgemeinen Punkten gestrichen, da diesem Punkt besondere Beachtung geschenkt wird und hier doch unverhältnismäßig viel Zeit vergeudet wird.

Regel 10 – Bestimmung des Spielausgangs

Eine Präzisierung, dass gegen Spieler und gegen Spieloffizielle ausgesprochene Ermahnungen/Verwarnungen nicht auf das Elfmeterschießen übertragen werden.

Hierbei werden die Teamoffiziellen explizit aufgeführt, damit eindeutig geklärt ist, dass nicht nur ausgesprochene Ermahnungen/Verwarnungen gegen Spieler entfallen, sondern auch die gegen Teamoffizielle.

Regel 11 – Abseits

Präzisierung der Richtlinien zur Unterscheidung zwischen „absichtlichem Spielen“ und „abgefälschtem Ball“ gemäß Zirkular Nr. 26 Juli 2022. Hier geht es vor allen Dingen darum, wann von einem Spielen in kontrollierter Art und Weise gesprochen wird. Die Parameter werden hier detailliert aufgeführt.

Regel 12 – Fouls und sonstiges Verhalten

Es wird klargestellt, dass der Schiedsrichter bei einer Strafstoß-Entscheidung für ein Vergehen, bei dem ein Spieler des verteidigenden Teams einen Zweikampf um den Ball führt – ohne Halten, Ziehen, Stoßen und ohne die Möglichkeit den Ball zu spielen – die gleiche Disziplinarmaßnahme gegen den fehlbaren Spieler verhängen muss, wie beim Versuch den Ball zu spielen. In diesem Fall gibt es für Verhindern und Unterbinden eines aussichtsreichen Angriffs keine Verwarnung, während das Vereiteln einer offensichtlichen Torchance nur mit einer Verwarnung zu ahnden ist.

Durch diese Präzisierung wurde vor allen Dingen der Begriff „ballorientiert“ besser und klarer beschrieben. Bei Halten, Ziehen und Stoßen und einer Aktion ohne die Möglichkeit den Ball zu spielen, gibt es dagegen keine Reduzierung bei der Persönlichen Strafe.

Präzisierung: Der höchstrangige Trainer in der „Technischen Zone“ kann für das Vergehen eines nicht eruierbaren Spielers nur dann sanktioniert werden, wenn dieser Spieler in seinem Einflussbereich ist. Das heißt, wenn er sich zum Beispiel im Bereich der Auswechselbänke, der Coachingzone etc. aufhält.

Für ein Vergehen eines Akteurs, der sich an einer anderen Stelle auf oder neben dem Spielfeld ohne Einflussnahme des Trainers aufhält, kann der höchstrangigste Trainer nicht sanktioniert werden.

Regel 14 – Strafstoß

Präzisierung: Der Torhüter darf mit seinem Verhalten den Schützen nicht unfair ablenken, indem er die Ausführung des Strafstoßes verzögert oder Torpfosten, Torlatte oder Tornetz berührt.

Hier wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass das Hängen an der Torlatte inklusive des nachfolgenden Schwingens der Stange nicht gewünscht ist.

Zusätzlicher Hinweis zum VA-Protokoll:

In dem betreffenden Passus wird bestätigt, dass beim „VAR-light-system“ kein Replay-Operator (RO) vorgesehen ist.

Die Regeländerungen treten international und national zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen 2023/2024

Der aktuelle Vermarktungszyklus (TV-Vermarktung und Sponsoring) hat für die Saisons 2022/2023 bis 2025/2026 Gültigkeit. Folglich wurde die Vielzahl von Anpassungen bereits zur vergangenen Saison vorgenommen. Aufgrund weiterer Erfahrungswerte sind geringe Anpassungen zur kommenden Saison notwendig.

Auch werden die Bestimmungen für das Pokalfinale in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen, um für den DFB-Pokal sämtliche Regelungen wieder kompakt in einem Dokument zu bündeln.

Zwecks Vereinfachung zur leichteren Lesbarkeit werden die DFB-Gesellschaften sowie die DFB Schiri GmbH einzeln und zusammen in den Bestimmungen als „DFB“ genannt.

Die Bestimmungen werden noch in ein finales Layout gebracht und gegebenenfalls um weitere rein formelle Anpassungen, wie z.B. neues Bildmaterial vom diesjährigen Finale, ergänzt.

Die relevantesten Änderungen/Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen werden nachfolgend skizziert:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- Der Passus zur Covid-19-Pandemie wurde gestrichen, da nicht mehr relevant. (1.1)
- Aktualisierung der Spieltermine bzw. Termine für die Auslosungen gemäß TV-Vertrag (1.1.3/1.1.4)
- Teil Abrechnung Schiedsrichter wurde gestrichen und zwecks Übersichtlichkeit in den Teil Finanzielle Bestimmungen in Punkt 2.1.2 übernommen. (1.4.4)

Kapitel 2 – Finanzielle Bestimmungen

- Schiedsrichterkosten (2.1.2)
Vollständige Überarbeitung des Punkts zwecks Übersichtlichkeit und Klarstellung der Beträge sowie des Abrechnungsprozederes

Kapitel 3 – Stadion und Infrastruktur

- Keine Änderungen

Kapitel 4 – Sicherheit

- Neuregelung Alkoholausschank wurde präzisiert und die Möglichkeiten des Veranstalters sowie der zuständigen Polizeibehörde beschrieben. (4.2)

Kapitel 5 – Spielbetrieb und Organisation

- Möglichkeit weiterer Tickets für Supplier ist aufgenommen sowie eine exaktere Beschreibung der Partner-Kontingente vorgenommen. Leichte Anpassung der Ticketkontingente sowie Parkscheine gemäß neuen Tabellen (5.2.1)
- Die Heimvereine werden ab der kommenden Saison gemäß aktuellem Prozedere in der Praxis bei Free TV-Spielen verpflichtet, einen Stadionguide sowie Personen für das Handling des Mittelkreisauflegers auf eigene Kosten zu stellen. (NEU 5.7.4)

Kapitel 6 – Die Marke DFB-Pokal

- Erweiterung um die Nutzung der Spieler analog DFL (6.4.2)
- Die Möglichkeit der Vermarktung von Match Moment als NFT wird aufgenommen. (NEU 6.5)

Kapitel 7 – Zentrale Vermarktung der Marketingrechte

- Neue Logos der Partner sind eingefügt wie auch das Recht, Softreiter-Platzierung Hintertor gemäß bereits gängiger Praxis vorzunehmen. (7.3)
- Klarstellung der möglichen Termine der Pressekonferenzen vor den Spielen (7.3.5)
- Das Recht der Softreiter-Platzierung Hintertor ist nochmals als eigenständiger Punkt erklärt. (NEU 7.3.8)
- Klarstellung der Bereiche für mögliche Banner Hintertor (7.4)

Kapitel 8 – Zentrale Vermarktung der Medienrechte

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 9 – Medien-Richtlinien/Medienarbeit

Keine Anpassungen.

Kapitel 10 – DFB-Pokal Match-Delegierte

Keine Anpassungen.

Kapitel 11 – Finale

- Klarstellung des Einladungsprozederes (11.3.1)
- Exakte Erklärung und Verrechnung der wechselseitigen Leistungen von DFB und Finalisten (11.3.2)
- Richtigstellung der Aufwärmbereiche (11.5.6)
- Klarstellung der exakten Zeit zur Freigabe des Spielberichts gemäß Praxis (11.5.7)
- Passus Choreografien rausgenommen, da Doppelung im Bereich Fanbelange (11.7)
- Anpassungen Anzahl Akkreditierungen (11.10)
- Anpassung Wortlaut zwecks Verständlichkeit (11.12)

Neuerungen der Durchführungsbestimmungen des DFB-Pokals der Frauen 2023/2024

Der aktuelle Vermarktungszyklus (TV-Vermarktung und Sponsoring) hat für die Spielzeiten 2022/2023 bis 2025/2026 Gültigkeit. Daher wurde die Vielzahl von Anpassungen bereits zur vergangenen Saison vorgenommen. Aufgrund von Erfahrungswerten sind weitere geringe Anpassungen zur kommenden Saison notwendig.

Eine zentrale Neuerungen ist die Aufnahme eines eigenen Kapitels für das DFB-Pokalfinale der Frauen.

Zwecks Vereinfachung zur leichteren Lesbarkeit werden die DFB-Gesellschaften einzeln und zusammen in den Bestimmungen als „DFB“ genannt.

Die Bestimmungen werden noch in ein finales Layout gebracht und gegebenenfalls um weitere rein formelle Anpassungen ergänzt.

Die relevantesten Änderungen/Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen der Frauen werden nachfolgend skizziert:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- Sonderregelungen zur Covid-Pandemie gestrichen (1.1)
- Aufnahme Möglichkeit zur Anbringung von Rückenwerbung (1.6.4)
- Aufnahme Anbringung eines Pokalfinal-Badges durch die Finalisten (1.6.5)

Kapitel 2 – Finanzielle Bestimmungen

- Keine Anpassungen

Kapitel 3 – Stadion und Infrastruktur

- Anforderungen an die Stadioninfrastruktur und die technischen Einrichtungen wurden konkretisiert. (3.1)
- Die „Erklärung zum Stadion“ (ausführlicher als der bisher einzureichende Stadionfragebogen) muss durch die Klubs eingereicht werden. (3.1)
- Der Bau zusätzlicher Tribünen muss mittels Antrags genehmigt werden. (3.2)

Kapitel 4 – Sicherheit

- Keine Anpassungen

Kapitel 5 – Spielbetrieb und Organisation

- Anpassung Empfehlung Eintrittspreise (5.2.1)

- Präzisierung Aufwämbereiche (5.4.3)
- Auswechseltafeln müssen bei TV-Spielen vorhanden sein. (5.6)

Kapitel 6 – Die Marke DFB-Pokal Frauen

- Kostenübernahme für Bespielung von LED-Banden durch Klubs (6.3.1)
- Verpflichtende Verwendung von Grafiken für Stadion-TV, sofern vorhanden (6.3.2)
- Neuaufnahme Kapitel Merchandising und Lizenzen (6.4)

Kapitel 7 – Vermarktung der Marketingrechte

- Einige Abschnitte in das neue Kapitel „11. Finale“ verschoben
- Keine inhaltlichen Anpassungen

Kapitel 8 – Zentrale Vermarktung der Medienrechte und TV-Produktion

- Aufnahme neuer Produktions-Dienstleister (8.3)
- Anpassung Größe Produktionsbereich auf 400 m² (8.5.1)
- Kosten für die Sicherung des Produktionsbereichs werden vom Heimklub getragen. (8.5.1)
- Ergänzung zur Stromversorgung: Insofern die geforderten Stromanforderungen durch den Heimverein nicht bereitgestellt werden können, muss der Heimverein ein entsprechendes Aggregat zur Verfügung stellen. (8.5.2)
- Die ARD-Hörfunksender werden über Sky und nicht mehr über die Heimklubs akkreditiert. (8.6)
- Neuaufnahme Akkreditierungsprozess (8.10)
- Neuaufnahme Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs (8.11)

Kapitel 9 – Medienarbeit

- Bei TV-Live-Spielen stellt der Produktions-Dienstleister Sky die Medienleibchen (TV) zur Verfügung. (9.1)
- Neuaufnahme Besonderheiten bei TV-Spielen (9.4):
 - MD-1-Pressekonferenz ab dem Halbfinale verpflichtend (auch digital und hybrid möglich) und in den vorherigen Runden empfohlen.
 - Post-Match Pressekonferenz wird empfohlen.
- „Die Ligen“ wird die Spiele im DFB-Pokal der Frauen nur noch bis einschließlich Achtelfinale in voller Länge aufzeichnen und den Klubs zur

Verfügung stellen. Danach ist eine Abdeckung durch das TV sichergestellt. (9.5)

Kapitel 10 – DFB-Pokal Match-Delegierte

- Keine Anpassungen

Kapitel 11 – Finale (NEU)

Durch die stetig gestiegenen Anforderungen im Rahmen des DFB-Pokalfinals der Frauen in Köln, welche von den Anforderungen der übrigen DFB-Pokalrunden in einigen Punkten abweichen, werden als Ergänzung zu den Kapiteln 1 bis 10 in Kapitel 11 Inhalte ausschließlich in Bezug auf das DFB-Pokalfinale geregelt.

Änderungen und Ergänzungen der C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL), Zulassungsvoraussetzungen Nr. 3., Buchstabe d) zu ändern und zu ergänzen:

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis c) unverändert]

d) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung [Buchstaben aa) bis cc) unverändert]

dd) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo (**inklusive Titelpartner**) auf allen möglichen

Kommunikationsmitteln, Werbeträgern (z. B. Stadionmagazin, Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheine, Auswechselfel, Mannschaftsbus, Interview- und Medienrückwänden) sowie dem rechten Trikotärmel zu übernehmen und im Stadion fünf Meter Bandenfläche auf der Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich für dieses Logo zu reservieren.

ee) Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuelle **Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner** jeweils nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen bzw. durch vertragliche Ausgestaltung mit den Spielerinnen zu ermöglichen:

- Integration der Partner-Logos (**Kopfhöhe**) auf Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Medien-Rückwänden, **wie z. B. Mixed-Zone-Interviewboards und Medienkonferenz-Backdrops**, der Titelseite im Stadionmagazin, Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheinen, Auswechselfel, Trainerbank, Mannschaftsbus, VIP/Hospitality-Bereich,
- Integration des Partner-Logos in Internetauftritte und sonstigen Digitalplattformen wie z. B. Social-Media-Seiten sowie die Möglichkeit, hier redaktionelle Berichte und Postings zu platzieren,
- eine ganzseitige Anzeige im Stadionmagazin bei jedem Heimspiel,
- Werbemöglichkeiten im Stadionbereich (z. B. Mitmachmodule),
- eine Bande im TV-relevanten Bereich (Breite mindestens 5,0 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) bzw. adäquate **zeitliche Umfänge im Einvernehmen mit dem betreffenden Partner auf LED-/Dreh-Bandensystemen**,
- **pro Heimspiel** Stellung von **zwölf Tickets der 1. Kategorie und zusätzlich vier VIP-Tickets inklusive zwei Parkscheinen für den Titelpartner sowie bis zu zwölf Tickets der 1. Kategorie**

und zusätzlich zwei VIP-Tickets für jeden von der DFB GmbH & Co. KG benannten Liga-Partner,

- Bereitstellung des Klub-Logos **und -namens** zur gesamtheitlichen Nutzung (**Darstellung Ligacharakter**) **und/oder zur Bewerbung von Spielpaarungen** für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur Frauen-Bundesliga zu kommunizieren,
- Marketingproduktionen unter Einbindung von **mindestens vier** Spielerinnen (**einmal** pro Spieljahr für **einen Tag [Media-Days]**),
- **Bereitstellung des offiziellen Mannschaftsfotos, der offiziellen Klubtrikots sowie die Möglichkeit zur Abbildung/digitalen Nachbildung aller Spielerinnen sowie von Trainer*innen und Manager*innen,**
- **Ermöglichung des Zutritts von Influencern, Foto- und Videografen des Titelpartners sowie von der DFB GmbH & Co. KG benannten Liga-Partnern zu ausgewählten Spielen (einschließlich Zutritt zum Innenraum, d. h. z. B. Seitenlinie und Spielertunnel) zum Zweck der Produktion von Content inklusive entsprechender Akkreditierungen.**

ff) Rechtsverbindliche Erklärung, für den **Titelpartner** nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:

- Werbefläche bis zu 100 Quadratmeter auf dem rechten Trikotärmel,
- Integration der Bande bzw. der adäquaten Flächen auf alternativen Bandensystemen (Buchstabe ee), fünfter Spiegelstrich) auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich **bzw. adäquate zeitliche Umfänge im Einvernehmen mit dem Titelpartner auf LED-/Dreh-Bandensystemen**,
- insgesamt zwei Logo-Teppiche (sogenannte Cam-Carpets) **jeweils oberhalb des aus Sicht der TV-Führungskamera hinteren Torpfostens bei Free-TV Live**

Spiele (die dann anstelle der nachfolgenden Mini-Softreiter-Banden platziert werden),

- **Mini-Softreiter-Banden im TV-relevanten Bereich rechts und links neben den Toren anlässlich aller Spiele (mit Ausnahme der Free-TV Live Spiele, anlässlich derer die Cam-Carpets zu platzieren sind),**
- **Ballstele bei allen Spielen beim Auflaufen der Mannschaften,**
- **auf Anfrage Stellung von vier weiteren VIP-Tickets inklusive zwei Parktickets und 20 Kategorie-1-Tickets,**
- **Unterstützung bei der redaktionellen Langzeitbegleitung jeweils einer Spielerin der Frauen-Bundesliga-Mannschaft des Vereins inklusive der Verbreitung in den Medien der Vereine,**
- **Branding Auswechselltafel, beidseitige Nutzung der Fläche oberhalb der Anzeige sowie die beidseitige Nutzung der Fläche unterhalb der Anzeige,**
- **auf Anfrage Promotion-Fläche am Spieltag, um im Rahmen des Spiels werbliche/vertriebliche Maßnahmen durchführen zu können („Commercial Display“),**
- **Bereitstellung von Signed Products: vier Trikots pro Saison und vier unterschriebene Bälle pro Saison,**
- **auf Anfrage Ermöglichung von Meet & Greets im Rahmen von Spieltagen mit ehemaligen Bundesliga-Spielerinnen und/oder aktuellen Spielerinnen der Frauen-Bundesliga mit jeweils vier Teilnehmern des Titelpartners inklusive entsprechender Akkreditierungen,**
- **auf Anfrage Organisation und Durchführung von Stadionführungen im Rahmen von Spieltagen mit jeweils vier Teilnehmern des Titelpartners inklusive entsprechender Akkreditierungen.**

[Buchstaben gg) und hh) unverändert]

[Buchstaben e) bis g) unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 8. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, Abschnitt IV., Nr. 5. der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

5. Media Days Frauen-Bundesliga

Die DFB GmbH & Co. KG richtet vor der Saison die Media Days der Frauen-Bundesliga aus. **Diese** finden rund zwei bis vier Wochen vor dem 1. Spieltag statt. Die genauen Tage werden von der DFB GmbH & Co. KG jeweils zeitnah nach Bekanntgabe des Rahmenterminkalenders für die Folgesaison kommuniziert. Auch die Standorte der Media Days legt die DFB GmbH & Co. KG fest.

Die Teilnahme an den Media Days ist für jeden Klub der Frauen-Bundesliga mit **mindestens vier** Spielerinnen verpflichtend. Abzustellen sind dabei **unter anderem** die Spielführerin, die Torhüterin und eine weitere prominente Spielerin.

Richtlinien für Walking Football

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, Ergänzende Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, 8. Richtlinien für Walking Football (Geh-Fußball), zu erlassen:

Präambel

Walking Football ist eine Fußball-Variante, die vor allem unter dem Motto „Gesunder Fußball“, „Fußball ein Leben lang“, Diversität und Integration gespielt werden soll. Ziel des Walking Football ist es, den Reiz des Fußballspielens und des Mannschaftssports allen zu ermöglichen, für die die Ausübung des klassischen Fußballs ein zu hohes Verletzungsrisiko birgt oder zu dynamisch ist. Im Sinn eines Gesundheitssports, sollte auf das Aufwärmen und die Gymnastik zu Beginn des Trainings oder vor einem Spiel besonders Wert gelegt werden. Es empfiehlt sich hierfür eine Übungsleitung zu gewinnen

und entsprechend zu qualifizieren, die ein auf die Trainingsgruppe abgestimmtes Aufwärmtraining anleitet. Bei längerer Inaktivität wird eine ärztliche Abklärung der Teilnahme am Walking Football empfohlen. Alle aktiven Teilnehmer sollten Mitglied im Verein sein.

§ 1

Grundsatz

Soweit diese nachfolgenden Richtlinien keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Regeln der FIFA, des DFB, sowie den Satzungen und den Ordnungen der jeweiligen Landesverbände gespielt. Die Richtlinien dienen dabei als Leitplanken, unter anderem für landesverbandsübergreifende Wettbewerbe, und können flexibel angepasst bzw. ergänzt werden.

§ 2

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Geschlechtergemischte Teams sind zugelassen.
2. Alle Spieler müssen Mitglied in einem Verein sein, der Mitglied des jeweiligen Landesverbands ist.
3. Für den Trainingsbetrieb entscheidet der anbietende Verein über das Mindestalter der Teilnehmer. Bei Freundschaftsspielen entscheiden die teilnehmenden Vereine über das zulässige Mindestalter, bei Turnieren entscheidet der Ausrichter. Für landesverbandsübergreifende Wettbewerbe wird ein Mindestalter von 55 Jahren empfohlen. Es dürfen bis zu zwei jüngere Spieler eingesetzt werden, die im Veranstaltungsjahr mindestens 50 Jahre alt werden.

§ 3

Spieler

1. Es befinden sich sechs Spieler pro Mannschaft auf dem Spielfeld.
2. Eine Mannschaft besteht inklusive der Auswechselspieler aus bis zu 12 Spielern.
3. Abweichungen hinsichtlich der Mannschaftsgröße sind möglich.

§ 4

Auswechslungen

1. Alle Spieler dürfen ein- und ausgewechselt werden. Wiedereinwechseln ist möglich.
2. Auswechslungen werden fliegend vorgenommen in der eigenen Hälfte auf Höhe der Mittellinie.

3. Der Einwechselspieler darf das Spielfeld erst betreten, sobald der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat.
4. Einwechselspieler halten jeder ein Leibchen in der Hand, welches im Wechselvorgang an der Mittellinie übergeben wird. Erst nach der Übergabe des Leibchens darf der Einwechselspieler das Feld betreten.
5. Der Ort der Auswechslung kann in individuellen Turnierbestimmungen abweichend geregelt werden.

§ 5

Spielfeld

1. Walking Football Spiele werden auf einem Spielfeld mit der Größe 42 x 21 m ausgetragen.
2. Bei einem Spiel in der Halle gelten die Maße eines Handballfelds.
3. Bei größerem oder kleinerem Feldmaß als dem Wettkampfmaß kann die Anzahl der Spieler und die Größe des Torraums angepasst werden.

§ 6

Torgröße, Torwart und Torraum

1. Torgrößen können individuell festgelegt werden. Hierbei können Kinderfußball-Minitore, umgelegte oder höhenreduzierte Jugendtore oder anderweitige Möglichkeiten genutzt werden.
2. Bei Wettbewerben wird folgende Torgröße empfohlen: 1 m in der Höhe und 3 m in der Breite.
3. Walking Football wird ohne Torwart gespielt.
4. Die Größe des Torraums bildet einen kreisförmigen Raum mit 3 m Radius auf einer Breite von 5 m.
5. Der Torraum muss kenntlich gemacht werden durch
 - a) abstreuen,
 - b) flache Pylonen/Hütchen auf dem Spielfeld.
6. Der Torraum darf weder zur Abwehr durch die verteidigende Mannschaft noch für eine Torerzielung durch die angreifende Mannschaft betreten werden.
7. Das Betreten des Torraums wird dann strafbar, wenn der Spieler aktiv zum Ball geht, um einen Spielvorteil zu erlangen.

Dabei gilt:

- a) Bei Torvereitelung im Torraum durch die verteidigende Mannschaft erfolgt ein Strafstoß.
- b) Bei Torerzielung durch die angreifende Mannschaft im Torraum wird das Tor ab-

- erkannt und die verteidigende Mannschaft erhält einen Freistoß aus dem Torraum.
- c) (Unabsichtliches) Betreten des Torraums, bei dem der Ball gespielt wird, ohne Torvereitelung bzw. Torerzielung, wird mit einem Freistoß aus dem Torraum bestraft.
 - d) Bleibt der Ball unabsichtlich im Torraum liegen, dann erhält die verteidigende Mannschaft Ballbesitz und darf den Ball spielen.
 - e) Wird der Ball absichtlich von der verteidigenden Mannschaft in den Torraum gespielt, dann erhält die angreifende Mannschaft einen Strafstoß.
 - f) Unabsichtliches Betreten des Torraums, ohne einen Vorteil zu erlangen, wird nicht bestraft.
- 8. Der Ball darf durch den Torraum gespielt werden.
 - 9. Im Hallenspielbetrieb kann der Torraum durch den 6-m-Kreis begrenzt werden.
 - 10. Bei Kleinfeldspielfeldern kann der Torraum durch den jeweiligen Strafraum begrenzt werden.

§ 7

Angepasstes Reglement

- 1. Jedwedes Laufen – mit oder ohne Ball – ist verboten. Ein Fuß muss stets den Boden berühren. Läuft ein Spieler, wird auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft entschieden.
- 2. Tore – ausgenommen Eigentore – können nur aus der gegnerischen Spielfeldhälfte erzielt werden.
- 3. Physische Vergehen jeglicher Art gegen Gegenspieler oder Mitspieler sind untersagt. Hierzu zählen:
 - zu starker Körperkontakt mit dem Ellenbogen, Ziehen, Halten und jegliche Art von Grätschen,
 - körperliche Angriffe von hinten.
- 4. Vergehen, die „rücksichtslos“ oder „übermäßig hart“ begangen werden, werden mit einer Gelben bzw. Roten Karte bestraft.
 - a) Gelbe Karte: Gilt als Verwarnung, bei rücksichtslosem Foulspiel.
 - b) Rote Karte: Verweist den Spieler des Felds, zusätzlich erhält die Mannschaft eine „3-Minuten-Zeitstrafe“, bei einem Gegentor innerhalb der 3 Minuten darf nicht ergänzt werden. Die Rote Karte gilt als schwere Sanktion bei „übermäßig hartem“ Vergehen. Der Spieler darf während des Spiels nicht mehr eingesetzt werden. Die Mannschaft darf erst nach 3 Minuten wieder ergänzen. Bei besonders schweren Vergehen ist eine weitergehende Sanktionierung durch die Sportgerichtsbarkeit des zuständigen Landesverbands möglich.
- 5. Sollte ein Spieler im laufenden Spiel ein zweites Vergehen, welches mit einer Gelben Karte zu ahnden ist, begehen, so erhält dieser die Gelb/Rote Karte. Der Spieler erhält zusätzlich eine 3-Minuten-Zeitstrafe. Nach Ablauf der Zeitstrafe darf sich die Mannschaft wieder ergänzen. Erzielt die gegnerische Mannschaft in Überzahl ein Tor, darf sich die in Unterzahl spielende Mannschaft vor Ablauf der drei Minuten Zeitstrafe ergänzen.
- 6. Das Spiel darf nicht beginnen oder fortgesetzt werden, wenn eine der Mannschaften weniger als vier Spieler zur Verfügung stehen.
- 7. Der Ball muss flach gehalten werden. Wird der Ball über eine Höhe von 1 m gespielt, erhält die gegnerische Mannschaft einen Freistoß an der Stelle, wo der Ball zuletzt gespielt wurde. Zur besseren Einhaltung dieser Regel wird grundsätzlich die Verwendung eines Futsal-Balls empfohlen.
- 8. Es wird eine Spielzeit von 4 x 15 Minuten empfohlen. Nach 15 Minuten Spielzeit erfolgt eine kurze Pause von mindestens 2 Minuten, nach 30 Minuten Spielzeit eine Halbzeitpause von 10 Minuten. Nach der Halbzeitpause werden die Seiten gewechselt. Nach 45 Minuten Spielzeit erfolgt nochmals eine Pause von mindestens 2 Minuten.
- 9. Strafstoße werden ausgesprochen:
 - a) bei aktivem Betreten des Torraums durch die verteidigende Mannschaft zur Torvereitelung;
 - b) bei regelwidriger Vereitelung einer offensichtlichen Torchance.
- 10. Strafstoß: Der Strafstoß wird von einem Spieler durch einen Schuss von der Mittellinie auf das leere, gegnerische Tor ausgeführt. Es befinden sich während der Ausführung nur der ausführende Spieler einer Mannschaft auf dem Feld. Nach der Ausführung des Strafstoßes gilt die Spielsituation als beendet. Das Spiel wird entweder mit einem Abstoß, bei Vergeben des Strafstoßes oder einem Anstoß, im Fall eines Tors fortgeführt.
- 11. Strafstoßschießen zur Spielentscheidung: Der Strafstoß wird von einem Spieler an der Eckfahne zu seinem Mitspieler hinter der Mittellinie gepasst. Der Spieler darf nach Überqueren des Balls von der Mittellinie den Ball hinter der Mittellinie direkt ins leere, gegnerische Tor

LIEBE DEN SPORT. LEITE DAS SPIEL.

Fußballzeit ist die beste Zeit.

JETZT MEHR AUF
dfb.de/schiris



schießen. Es befinden sich während der Ausführung nur zwei Spieler einer Mannschaft auf dem Feld.

- a) Pro Mannschaft werden 3 Schützen festgelegt. Ein weiterer Spieler spielt die Bälle von der Eckfahne über die Mittellinie. Der Passgeber kann beliebig gewählt werden und während des Strafstoßschießens wechseln.
12. Wenn der Ball ins Seitenaus geht, wird das Spiel mit einem Einkick an der Stelle, wo der Ball ins Seitenaus gegangen ist, fortgesetzt.
13. Bei allen Spielfortsetzungen muss die gegnerische Mannschaft die Abstandsregelung von drei Metern einhalten.
14. Alle Freistöße werden indirekt ausgeführt.
15. Freistöße für die angreifende Mannschaft in Torraumnähe (< 3 Meter) werden auf einen Abstand von drei Metern zum Torraum zurückgelegt, damit die gegnerische Mannschaft die Abstandsregelung einhalten und eine „Mauer“ unmittelbar vor den Torraum stellen kann.
16. Der Abstoß durch die verteidigende Mannschaft wird durch einen Spieler im Torraum ausgeführt. Die gegnerische Mannschaft muss dabei die Abstandsregelung zur Grenze des Torraums einhalten.

§ 8

Spiel- und Turnierleitung

1. Bei Trainings-/Freizeitspielen einigen sich die Beteiligten auf einen Spielleiter.
2. Bei Wettbewerben wird jedes Spiel von einem Schiedsrichter geleitet.

§ 9

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements können durch den DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport jederzeit vorgenommen werden.

Sie sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

2 GEGEN 2 IST UNSER 1x1.

Fußballzeit ist die beste Zeit. Erlebe den neuen Kinderfußball.

Mehr auf: dfb.de/kinder